

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen
des 80. Rheinischen Provinziallandtages.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahlen: 1. zum Provinzialauschuß,

2. zum Preußischen Staatsrat.

Nach der Neuwahl des Provinziallandtages sind der Provinzialauschuß und die Mitglieder der Rheinprovinz im Preußischen Staatsrate neu zu wählen.

1. Provinzialauschuß. Zunächst ist der Vorsitzende des Provinzialauschusses im Wege der Mehrheitswahl zu wählen. Alsdann sind 13 Mitglieder des Provinzialauschusses und 13 Stellvertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Aus den gewählten 13 Mitgliedern ist schließlich im Wege der Mehrheitswahl der stellvertretende Vorsitzende des Provinzialauschusses zu wählen. Dieses Wahlverfahren, über das bei der letzten Neuwahl des Provinzialauschusses noch Zweifel bestanden, ist durch die Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 1930 — Aktenzeichen II A 29. 30 — als allein den gesetzlichen Vorschriften entsprechend festgestellt worden.

Im übrigen sind für die Wahlen zum Provinzialauschuß maßgebend die in der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz im Auszuge abgedruckten Vorschriften des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage (vgl. S. 26—29) und die vom 70. Provinziallandtag beschlossene Wahlordnung (vgl. S. 22—25).

2. Staatsrat. Die Zahl der Vertreter der Rheinprovinz im Staatsrat ist zuletzt durch Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 26. November 1929 (Preuß. G.S. S. 185) auf 15 festgesetzt worden bei einer Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Volkszählung von 7 284 028. Nach dem mit dem 1. Oktober 1932 erfolgten Ausscheiden des Kreises Wehlar aus dem Verbandsgebiet der Rheinprovinz beträgt die Einwohnerzahl der Provinz auf der Grundlage der letzten amtlichen Volkszählung nur noch 7 213 564. Gemäß Art. 32 Abs. 2 der Preußischen Verfassung erhält somit die Rheinprovinz nur noch 14 Vertreter im Staatsrat. Eine diesbezügliche Verordnung des Preußischen Staatsministeriums ist für die nächsten Tage zu erwarten.

Anlage A. Wegen der Wahl der Vertreter zum Staatsrat darf auf die in der Anlage A abgedruckten Artikel 31—33 der Preußischen Verfassung, auf das gleichfalls abgedruckte Gesetz über die Wahlen zum Staatsrate vom 16. Dezember 1920 und auf den Auszug aus der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz vom 20. Februar 1921 verwiesen werden. Aus den maßgebenden Bestimmungen sei hier folgendes hervorgehoben:

Die Mitglieder des Staatsrats und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirk der Rheinprovinz haben. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Zu beachten ist auch Artikel 33 Abs. 2 der Preußischen Verfassung, welcher bestimmt:

„Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Landtages und des Staatsrates sein. Landtagsabgeordnete scheidern mit Annahme der Wahl in den Staatsrat aus dem Landtag aus. Mitglieder des Staatsrats scheidern mit der Annahme der Wahl in den Landtag aus dem Staatsrat aus.“

Die Wahl findet in der ersten Tagung des Wahlkörpers nach seiner Neuwahl statt. Die Wahl erfolgt auf Einladung des Staatskommissars (Oberpräsident). Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Wahl den Mitgliedern des Wahlkörpers zuzustellen. Sie muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Staatsrates enthalten und auf die Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Staatsrate hinweisen. Die Einladung muß die Aufforderung enthalten, Wahlvorschläge bei der vom Staatskommissar bezeichneten Stelle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt

einzureichen. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Wahlkörpers unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Der Name des ersten Bewerbers auf jedem Wahlvorschlag gilt als Bezeichnung des ganzen Wahlvorschlages. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt. Die Wahlvorschläge mit den zugehörigen Erklärungen müssen spätestens 24 Stunden vor der festgesetzten Zeit bei dem Staatskommissar (Oberpräsident) oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Wahlkörpers ohne Aussprache statt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahlen zum Provinzialausschuß und zum Preussischen Staatsrat gemäß Vorlage vornehmen.“

Düsseldorf, den 23. März 1933.

Der Provinzialausschuß:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Sanders.

Der Landeshauptmann:

In Vertretung:

Dr. Riß.

Anlage A.

Betrifft: Wahlen zum Staatsrat.

Auszug aus der Preussischen Verfassung.

Artikel 31.

Zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates wird ein Staatsrat gebildet.

Artikel 32.

Der Staatsrat besteht aus Vertretern der Provinzen. Als Provinzen gelten hierbei Ostpreußen, Brandenburg, Stadt Berlin, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

Auf je 500 000 Einwohner einer Provinz entfällt ein Vertreter, jedoch entsendet jede Provinz mindestens drei Vertreter in den Staatsrat. Ein Rest von mehr als 250 000 Einwohnern wird vollen 500 000 gleich gerechnet.

Außerdem entsenden die Hohenzollernschen Lande einen Vertreter.

Die Zahl der Vertreter der Provinzen wird durch das Staatsministerium nach jeder allgemeinen Volkszählung und bei Veränderungen des Gebiets der Provinzen neu festgesetzt.

Artikel 33.

Die Mitglieder des Staatsrats und ihre Stellvertreter werden von den Provinziallandtagen (in Berlin von der Stadtverordnetenversammlung, in den Hohenzollernschen Landen und in der Grenzmark Posen-Westpreußen von den Kommunallandtagen) gewählt. In den Hohenzollernschen Landen wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, im übrigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz ein Jahr in der Provinz hat.

Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Landtags und des Staatsrats sein. Landtagsabgeordnete scheiden mit Annahme der Wahl in den Staatsrat aus dem Landtag aus. Mitglieder des Staatsrats scheiden mit Annahme der Wahl in den Landtag aus dem Staatsrat aus.

Die Mitglieder des Staatsrats üben ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger aus.

Die Mitglieder des Staatsrats werden unmittelbar nach der Neuwahl der einzelnen Provinziallandtage (Stadtverordnetenversammlung, Kommunallandtage) neu gewählt.

Gesetz über die Wahlen zum Staatsrate.**Vom 16. Dezember 1920.**

§ 1.

Die Mitglieder des Staatsrats und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in den Hohenzollernschen Landen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wähler sind die Mitglieder der Wahlkörper (Provinziallandtage, Stadtverordnetenversammlung in Berlin, Kommunallandtage der Grenzmark Posen-Westpreußen und der Hohenzollernschen Lande).

Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirk des Wahlkörpers haben.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

§ 2.

Die Wahl findet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 29, in der ersten Tagung des Wahlkörpers nach seiner Neuwahl statt.

Die Wahl erfolgt auf Einladung des Staatskommissars beim Provinziallandtag (Kommunallandtag), in Berlin des Oberpräsidenten.

Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Wahl den Mitgliedern des Wahlkörpers zuzustellen. Sie muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Staatsrats enthalten und auf die Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Staatsrat hinweisen.

Soweit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, muß die Einladung ferner die Aufforderung enthalten, Wahlvorschläge bei der vom Staatskommissar (Oberpräsidenten) bezeichneten Stelle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 3.

Für jedes Mitglied des Staatsrats wird im gleichen Wahlgange ein Stellvertreter gewählt.

Stellvertreter des an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählten Mitgliedes ist der den gewählten Mitgliedern an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle auf demselben Wahlvorschlag folgende Bewerber.

Bei vorübergehender Behinderung des Mitglieds ist der Stellvertreter zur Teilnahme an den Verhandlungen des Staatsrats auch ohne besondere Einladung berufen.

Scheidet ein Mitglied dauernd aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter und an dessen Stelle derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle zum Stellvertreter Gewählten als nächster auf dem Wahlvorschlag steht.

Das Ausscheiden eines Mitglieds wird durch Beschluß des Staatsrats festgestellt. In dem Beschluß wird gleichzeitig festgestellt, wer als Mitglied und als Stellvertreter nachrückt. Gegen den Beschluß steht jedem Mitglied des Staatsrats sowie demjenigen, dessen Ausscheiden durch den Beschluß festgestellt ist, binnen zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zu. Der Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Bis zum Beginn der Sitzung des Staatsrates, in der über das Ausscheiden eines Mitglieds Beschluß gefaßt werden soll, kann der Vertrauensmann (§ 5) an Stelle des nach dem Wahlvorschlag an erster Stelle zum Nachrücker bestimmten Ersatzmannes (Abs. 4) einen der anderen auf demselben Wahlvorschlag benannten Bewerber für die freigewordene Stelle als Stellvertreter bezeichnen.

Dem endgültigen Ausscheiden eines Mitglieds steht der Fall der Ablehnung der Wahl gleich.

§ 4.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 5.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Wahlkörpers unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Der Vertrauensmann ist zur Änderung und Rücknahme des Wahlvorschlags befugt.

Mit den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 6.

Der Name des ersten Bewerbers auf jedem Wahlvorschlag dient als Bezeichnung des ganzen Wahlvorschlags.

§ 7.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

§ 8.

Die Wahlvorschläge mit den in § 5 Abs. 2 genannten Erklärungen müssen spätestens vierundzwanzig Stunden vor der festgesetzten Wahlzeit bei dem Staatskommissar (Oberpräsidenten) oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 9.

Den Wahlvorstand bilden der Vorsitzende und zwei von ihm als Beisitzer zu benennende Mitglieder des Wahlkörpers. Der Vorsitzende bestellt einen der Beisitzer zum Schriftführer.

§ 10.

Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge; er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Ersetzung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken vorliegen.

Bewerber sind zu streichen,

1. wenn sie nicht wählbar sind,
2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht,
3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat,
4. wenn die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Erklärungen fehlen.

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Änderungen, insbesondere auch die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, sind hiernach nicht mehr zulässig.

§ 11.

Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Wahlkörpers ohne Aussprache statt.

§ 12.

Der Vorsitzende gibt bei Beginn der Wahl die eingereichten Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung (§ 6) bekannt und teilt mit, ob sie von dem Wahlvorstande zugelassen sind.

§ 13.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln.

Die Wähler werden in der Buchstabenfolge aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel zusammengefaltet in die Wahlurne.

§ 14.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Liste.

§ 15.

Jeder Wähler kann stimmen, bis der Vorsitzende die Wahl für geschlossen erklärt hat.

§ 16.

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
2. keinen Namen oder keine Angabe enthalten, aus der die Bezeichnung des Wahlvorschlags oder die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist,
3. eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
4. die Bezeichnung verschiedener Wahlvorschläge oder Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten,
5. ausschließlich auf Personen lauten, die in den zugelassenen Wahlvorschlägen (§ 12) nicht aufgeführt sind.

§ 17.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet.

§ 18.

Zwecks Verteilung der Mitglieder des Staatsrats und ihrer Stellvertreter auf die Wahlvorschläge wird die Summe der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen nacheinander durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen soviele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Mitglieder zu wählen sind. Von jedem Wahlvorschlag sind soviele Mitglieder und Stellvertreter gewählt, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 19.

Der Vorsitzende verkündet das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis der Wahl unter Angabe der Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sowie der Namen der Gewählten.

§ 20.

Über die Wahlhandlung (§§ 9—19) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden soll.

§ 21.

Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, andernfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. In diesem Falle wird nach § 3 Abs. 4 und 6 verfahren.

§ 22.

Der Vorsitzende hat die gesamten Verhandlungen über die Wahl und über die Ermittlung des Wahlergebnisses unverzüglich dem Minister des Innern zur Vorlage an den Staatsrat einzureichen.

§ 23.

Auf einstimmigen Beschluß des Wahlkörpers kann an Stelle der Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahl mit verdeckten Stimmzetteln nach folgendem vereinfachten Verfahren gewählt werden.

Die Richtungen oder Gruppen des Wahlkörpers vereinbaren die Verteilung der auf den Wahlkörper entfallenden Sitze im Staatsrat untereinander. Sie überreichen dem Vorsitzenden die Namen der von ihnen zu benennenden Mitglieder und Stellvertreter sowie der für den Fall des Ausscheidens oder Nachrückens eines Stellvertreters berufenen Ersatzmänner (§ 3 Abs. 4 u. 6), unter Angabe von Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung, nebst den in § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Erklärungen. Sie benennen ferner die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 3 Abs. 6 bevollmächtigten Vertrauensmänner.

Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Vorgesetzten fest und veranlaßt erforderlichenfalls ihre Erziehung. Die Wahl der Vorgesetzten erfolgt sodann nach Bekanntgabe der Vorschläge durch den Vorsitzenden durch Zuzuf.

§ 24.

Das Ergebnis der Wahlen ist öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied des Wahlkörpers binnen zweier Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Vorsitzenden erheben. Über den Einspruch beschließt der Staatsrat. Auch im übrigen prüft der Staatsrat die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen. Gegen den Beschluß des Staatsrats steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zu. Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl aufschiebende Wirkung.

Wird die Ungültigkeitserklärung im Verwaltungsstreitverfahren bestätigt, so gelten, wenn nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden war, folgende Bestimmungen:

1. Ist die ganze Wahl oder ein ganzer Wahlvorschlag für ungültig erklärt worden, so findet bei der nächsten Tagung des Wahlkörpers eine Nachwahl statt.
2. Ist die Wahl nur eines oder einzelner Mitglieder des Staatsrats unter Aufrechterhaltung der Wahl der übrigen, in demselben Wahlgang Gewählten für ungültig erklärt worden, so gilt § 3 Abs. 4 und 6.

§ 25.

Auf die Wahl des Vertreters der Hohenzollernschen Lande finden die §§ 2 Abs. 4; 3 Abs. 2, 4, 6 4 bis 8; 10; 12; 13; 16; 18; 19; 23 keine Anwendung.

Gewählt wird durch Zuzuf, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

Wird Widerspruch erhoben, so wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

Der Stimmzettel muß die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung genau bezeichnen und erkennen lassen, wer als Mitglied des Staatsrats und wer als Stellvertreter benannt wird.

Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) mit einem Kennzeichen versehen sind,
- b) keinen Namen oder keine Angabe enthalten, aus der die Person des Mitglieds des Staatsrats und des Stellvertreters unzweifelhaft zu erkennen ist,
- c) die Namen nichtwählbarer Personen enthalten,
- 1) eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine solche Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen den beiden als Mitglieder (Stellvertreter) benannten Bewerbern geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Der Vorsitzende verkündet das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis der Wahl unter Angabe des Namens des gewählten Mitglieds des Staatsrats und seines Stellvertreters sowie im Falle der Wahl durch Stimmzettel der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Nachwahl, wenn eine Wahl für ungültig erklärt worden ist (§ 24).

§ 26.

Scheidet der Vertreter der Hohenzollernschen Lande dauernd aus dem Staatsrat aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Das Amt des Stellvertreters wird alsdann im Wege der Nachwahl gemäß § 25 neu besetzt.

§ 27.

Die Kosten der Wahlen fallen den Provinzialverbänden (der Stadt Berlin, dem Landeskommunalverband Hohenzollern) sowie in der Grenzmark Posen-Westpreußen den beiden beteiligten Provinzialverbänden nach dem Maßstab der Einwohnerzahl zur Last.

§ 28.

Für die erste Wahl der Vertreter der Grenzmark Posen-Westpreußen wird ein Wahlkörper von dreißig Mitgliedern gebildet, der in unmittelbarer, geheimer, gleicher Wahl nach den für die Wahlen zu den Provinziallandtagen geltenden Bestimmungen von der Bevölkerung des Regierungsbezirks Schneidemühl gewählt wird.

§ 29.

Für Berlin und die Hohenzollernschen Lande wird der Zeitpunkt der ersten Wahl durch das Staatsministerium festgesetzt.

§ 30.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 31.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausführungsanweisung

zu dem Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920

(G. S. 1921, S. 90).

pp.

Zu §§ 3 und 4.

Jeder Wahlvorschlag enthält nach näherer Vorschrift des § 4 in fortlaufender Reihenfolge die Bezeichnung der Bewerber, deren Zahl auf dem Wahlvorschlag nicht beschränkt ist. Die auf dem Wahlvorschlag verzeichneten Bewerber stellen je nach dem Ergebnis der Wahl die Mitglieder, Stellvertreter und Ersatzmänner dar.

Von den Bewerbern sind — und zwar der Reihenfolge der Bezeichnung im Wahlvorschlage folgend — so viele als Mitglieder gewählt, als nach dem Ergebnis der Wahl Sitze auf den Wahlvorschlag entfallen.

Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter gewählt. Das Gesetz stellt also insofern den Grundsatz der Individualstellvertretung auf (vgl. auch den Wortlaut der Absätze 2, 3, 4, 5 Satz 2). Nach § 3 Absatz 2 sind Stellvertreter die den Mitgliedern auf demselben Wahlvorschlag zunächst folgenden Bewerber, und zwar derart, daß der dem letzten zum Mitglied Gewählten als erster auf dem Wahlvorschlag Folgende der Stellvertreter des als erster auf diesem Wahlvorschlag zum Mitglied Gewählten ist, der dann Folgende der Stellvertreter des als zweiter auf diesem Wahlvorschlag zum Mitglied Gewählten ist usw. Weist beispielsweise ein Wahlvorschlag, auf den nach dem Ergebnis der Wahl drei Sitze entfallen, folgende Namen auf: A, B, C; D, E, F; G, H, J, so sind A, B, C Mitglieder, D ist Stellvertreter von A; E ist Stellvertreter von B; F von C, während G, H und J Ersatzmänner sind. Jedes Mitglied hat nur einen Stellvertreter. Alle hiernach auf dem Wahlvorschlag noch weiter verzeichneten Bewerber sind die Ersatzmänner. Sie haben die Aufgabe, im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes und des dadurch bedingten Nachrückens seines Stellvertreters als Stellvertreter einzutreten, damit möglichst während der ganzen Wahlperiode ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter vorhanden sind. Ein Ersatzmann kann stets nur dann eintreten, wenn der Stellvertreter nicht mehr vorhanden ist. Die näheren Vorschriften über die Art des Nachrückens sind in Absatz 4 enthalten.